

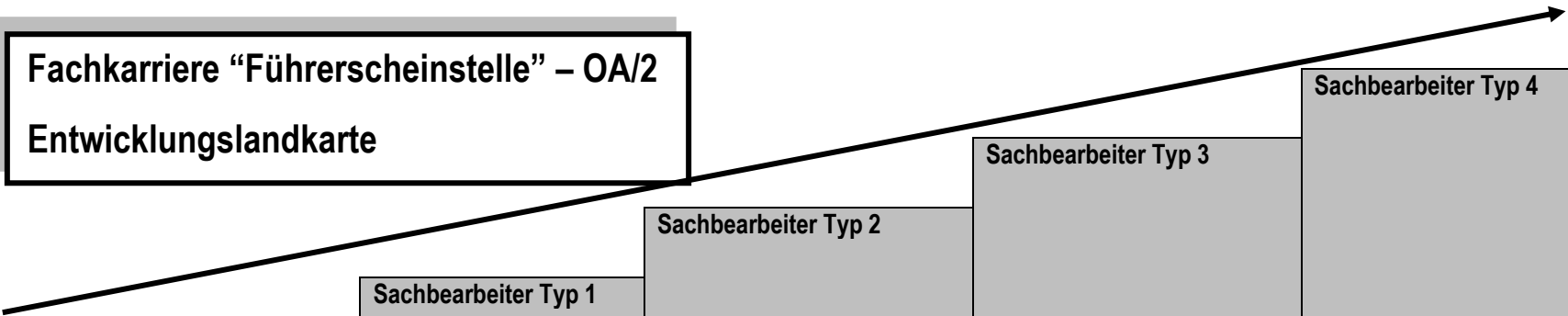
Fachkarriere "Führerscheinstelle" – OA/2

Entwicklungslandkarte

	Sachbearbeiter Typ 1	Sachbearbeiter Typ 2	Sachbearbeiter Typ 3	Sachbearbeiter Typ 4	Sondersachbearbeiter/in
Besoldung/Eingruppierung	A 6/7 bzw. E 6	A 7 bzw. E 7 mit Rahmenzulage / -zuschlag	A 8 bzw. E 8 mit Rahmenzulage / -zuschlag	A 9 bzw. E 9a ohne Rahmenzulage / -zuschlag	A 9 bzw. E 9a ohne Rahmenzulage / -zuschlag
Qualifikation	QE2 bzw. VFA-K / BL I bzw. ZLV Fahrerlaubnis-	QE2 bzw. VFA-K / BL I bzw. ZLV Fahrerlaubnisrecht	QE2 bzw. VFA-K / BL I bzw. ZLV Fahrerlaubnisrecht	QE2 bzw. VFA-K / BL I bzw. ZLV Fahrerlaubnisrecht	QE2 bzw. VFA-K / BL I bzw. ZLV Fahrerlaubnis-
Tätigkeit / Verantwortung		Führerscheine: - Beratung/Auskunft (20%) - Entgegennahme Anträge/ Prüfung Voraussetzungen (35%) - Änderung/Berichtigung, Eilfälle (10%) - Anordnung kraftfahrtechnische Gutachten/Auflagen/ Beschränkungen, Festsetzung Probezeit (20%) - Qualitätsprüfung/Ausgabe (5%)	Führerscheine: - Beratung/Auskunft (20%) - Entgegennahme Anträge/ Prüfung Voraussetzungen (25%) - Änderung/Berichtigung, Eilfälle (10%) - Anordnung medizinisch-psychologischer Gutachten/Auflagen/ Beschränkungen, Festsetzung Probezeit (30%) - Anordnung fachärztlicher Gutachten (5%)	Führerscheine: - Entgegennahme Anträge/ Prüfung Voraussetzungen (25%) - Anordnung komplexer fachärztlicher und medizinisch-psychologischer Gutachten (10%) - Sonderfälle: Ersterteilung, Personenbeförderung, Ausnahme vom Mindestalter; Versagungen (60%)	Führerscheine: - besonders komplexe Sonderfälle der Fahrerlaubniserteilung inkl. Bearbeitung von Rechtsbehelfen und Korrespondenz mit Anwälten (70%) - besonders komplexe Sonderfälle der Umschreibung ausländischer Führerscheine inkl. Bearbeitung von Rechtsbehelfen und Korrespondenz mit Anwälten (20%)
Fachliche Kompetenzen		- Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (StVG, Fahrerlaubnisverordnung) - gründliche und umfassende IT-Kenntnisse, insbesondere in der Fachanwendung	- vertiefte Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (StVG, Fahrerlaubnisverordnung) und der einschlägigen Rechtsprechung - gründliche und umfassende IT-Kenntnisse, insbesondere in der Fachanwendung	- vertiefte Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (StVG, Fahrerlaubnisverordnung), des Prozessrechts, der einschlägigen Rechtsprechung sowie der Begutachtungsleitlinien - gründliche und umfassende IT-Kenntnisse, insbesondere in der Fachanwendung	- vertiefte Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (StVG, Fahrerlaubnisverordnung), des Prozessrechts, der einschlägigen Rechtsprechung sowie der Begutachtungsleitlinien

Fachkarriere "Führerscheinstelle" – OA/2

Entwicklungslandkarte



	Sachbearbeiter Typ 1	Sachbearbeiter Typ 2	Sachbearbeiter Typ 3	Sachbearbeiter Typ 4	Sondersachbearbeiter/in
Besoldung/Eingruppierung	A 6/7 bzw. E 6	A 7 bzw. E 7 mit Rahmenzulage / -zuschlag	A 8 bzw. E 8 mit Rahmenzulage / -zuschlag	A 9 bzw. E 9a ohne Rahmenzulage / -zuschlag	A 9 bzw. E 9a ohne Rahmenzulage / -zuschlag
Überfachliche Kompetenzen		- Kommunikationsfähigkeit - Kunden- und Beratungskompetenz	- Kommunikationsfähigkeit - Kunden- und Beratungskompetenz - Konfliktfähigkeit & Konstruktivität - Resilienz	- Kommunikationsfähigkeit - Kunden- und Beratungskompetenz - ausgeprägte Konfliktfähigkeit & Konstruktivität - Resilienz	- gründliche und umfassende IT-Kenntnisse, insbesondere in der Fachanwendung - Kommunikationsfähigkeit - Kunden- und Beratungskompetenz - ausgeprägte Konfliktfähigkeit & Konstruktivität - Resilienz

Anmerkungen zur Aufgabenverteilung:

Sachbearbeiter Typ 1:

(kommt bei OA/2-FS nicht vor)

Sachbearbeiter Typ 2:

Bearbeitung der „normalen“ Führerscheinanträge (Regelbearbeitung)

Sachbearbeiter Typ 3:

Zusätzlich zur Regelbearbeitung: Aufgabenkomplex rund um Auflagen/Beschränkungen/ (ärztliche) Gutachten

Sachbearbeiter Typ 4:

Konzentration der Tätigkeiten rund um komplexe Sonderfälle; da hier die Hintergrundtätigkeit überwiegt, steht keine Rahmenzulage zu

Sondersachbearbeiter/in:

Konzentration der Tätigkeiten rund um besonders komplexe, zeitintensive Sonderfälle; da es hier ausschließlich um Hintergrundtätigkeit handelt, steht keine Rahmenzulage zu

Die Stellen für den gesetzlich vorgeschriebenen Führerscheinumtausch (EGr. 4) befinden sich auf einem anderen Qualifikationsniveau (ohne Ausbildung bzw. BL I) und können daher nicht einbezogen werden.

Nicht in die Fachkarriere einbezogen sind die Führungskräfte. Die Bewertung der mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter/innen muss gesondert betrachtet und auf die jeweilige Fachkarriere abgestimmt werden.